

Satzung des „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Mommsenstraße in Köln-Sülz e.V.“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Mommsenstraße in Köln-Sülz e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendhilfe für die Gemeinschaftsgrundschule Mommsenstraße in Köln-Sülz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, die verwendet werden für:

- Beschaffung von Lern-, Lehr-, Therapie-, Sport- und Unterrichtsmaterialien und Gerätschaften, sowie medialer Ausstattung für Schule und Unterricht
- Beschaffung von Materialien und Gerätschaften für die Pausenzeiten und den betreuten Nachmittagsbereich
- Förderung von Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten
- Schüleraustausch und Unterricht an außerschulischen Lernorten
- Einzelfallförderung von Schülerinnen im sozialen Sinne
- Förderung der Schule bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
- Pflege der Tradition und des Schullebens
- Förderung von Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften
- Förderung der Elternmitarbeit
- Förderung, Einrichtung und Betrieb von Schulbibliothek, Wissensräumen, Medienräumen und Sozialen Trainings- und Beratungsräumen
- Förderung der Inklusion
- Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen
- Förderung der „Gesunden Schule“
- Unterstützung der Schule in den Beziehungen zum Schulträger

- Förderung von Schulzeitungen, Netz- und Netzwerkauftritten der Schulgemeinschaft
- Die Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung, die pädagogischen, fachlichen oder organisatorischen Anliegen der Schule unterstützen.
- Die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tage der Offenen Tür/Schule, Beteiligung an kommunalen festen und Veranstaltungen
- Die Förderung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen, wie z.B. anderen Schulen, Hochschulen, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, Institutionen der innerdeutschen oder internationalen Zusammenarbeit
- Die Unterstützung und ggf. Durchführung von Vorträgen und Fachtagungen, die den Schülern, den Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind.
- Die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten
- Die Unterstützung wohltätiger Organisationen und - mit der Schule partnerschaftlich verbundener - gemeinnütziger Vereine (auf Basis entsprechender Beschlüsse der Schulkonferenz, z.B. zur Verwendung der Einnahmen aus Schulfesten, Sponsorenläufen o. ä.)

Aus Mitteln des Vereins dürfen nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung der Schulträger, sonstige staatliche oder behördliche Stellen, Sozialträger (Arge), Betreuungsträger (Ümi), Lehrer, Eltern und Sponsoren nicht zuständig sind. Der Förderverein kann jedoch kurzzeitig in Vorleistung treten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine natürliche, juristische Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu beitragsfreien und beratenden Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Mitgliederversammlung steht es in begründeten Fällen zu, auf Antrag Mitglieder aus dem Förderverein auszuschließen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein oder einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und wird vom Vorstand erklärt. Wichtige Gründe sind z.B. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Finanzierung)

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld-, Sach- und Leistungsspenden
3. Einnahmen aus Schulveranstaltungen
4. Sonstigen Einnahmen

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Befreiung von Mitgliedsbeiträgen ist in Einzelfällen möglich und durch vertraulichen Entscheid / des Vorstandes von Jahr zu Jahr zu entscheiden. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, weder bei Ausschluss noch bei Austritt oder bei Ausscheiden aus anderen Gründen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
4. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
5. Wahl von zwei oder mehr Kassenprüferinnen
6. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
10. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische oder elektronische Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn die ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Blockade von Entscheidungen durch Stimmenthaltungen oder ungültiger Stimmabgabe ist auf diese Weise ausgeschlossen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden im Schulsekretariat zur Einsicht bereitgestellt.

§ 12 Vorstand und Haftung

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Schulleitung und der Schulpflegschaftsvorsitzende sind beratende Mitglieder im Vorstand ohne Vertretungsberechtigung – insofern sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Vorstands sind. Im Fall eines Komplettausfalls des Vorstands (z.B. durch Tod, Austritt, Ausschluss oder sonstigen Gründen) beruft die Schulleitung innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands ein.

Scheidet der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus, beruft der verbleibende Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden und sie müssen der folgenden Personengruppe angehören: Eltern, Erziehungsberechtigte und volljährige Geschwisterkinder von Vollzeitschulkindern sowie Lehrkräfte/Erzieherinnen der GGS Mommsenstraße. Vorbestrafte und nicht geschäftsfähige Personen dürfen sich nicht zur Wahl stellen. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet spätestens 8 Monate nach Ausscheiden aus der GGS Mommsenstraße.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne von § 3 der Satzung mit einfacher Mehrheit.

Zu den Sitzungen des Vorstandes werden alle Vorstandsmitglieder eingeladen. Hier reicht eine Einladung in Mailform bis 48 Stunden vor Termin. Bei Zusage aller Mitglieder sind auch kurzfristige Sitzungen möglich.

Die gewählten Vorstandmitglieder haften nur gemäß §31 a BGB.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei oder mehr Kassenprüfer/innen. Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung können außerordentliche Kassenprüfungen beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Ganztagsbetreuung der GGS Mommsenstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dieser verwaltet das Vermögen treuhänderisch. Ausgaben aus diesem Vermögen werden ausschließlich der Satzung des Fördervereins zugunsten der GGS Mommsenstraße getätigt. Sollte dieser Verein nicht mehr existent sein, so verwertet der Schulleiter das Vermögen ausschließlich für soziale Zwecke innerhalb des Schulbetriebs.

§ 15 Schriftformwahrung

Die schriftliche Form ist gewahrt durch Briefpost, E-Mail, Telefax oder per Boten gewahrt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Gründungsversammlung. Die Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen und bekanntzugeben. Änderungen der Satzungen sind immer sofort und unverzüglich im Vereinsregister einzutragen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

Köln, 05.12.2013